Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. I

Vorlage	Nr:	**93/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	20.10.2025
	Status:	**öffentlich**

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Gemeinderat	06.11.2025	5.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Stellvertreter ist in § 8 der derzeit geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath festgelegt. Hiernach sind zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister zu wählen.

§ 67 Abs. 2 GO NRW besagt, dass bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abzustimmen ist, wobei das d‘Hondt‘sche Höchstzahlverfahren Anwendung findet.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Hierbei ist dann derjenige gewählt, auf den bei der Stichwahl die meisten Stimmen entfallen sind (Mehrheitsbeschluss). Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters um eine Personalwahl handelt und demgemäß das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 (- Prinzip der Spiegelbildlichkeit -) **keine** Anwendung findet.

Der Bürgermeister ist bei der Wahl seiner Stellvertreter stimmberechtigt.

Durchführung des Wahlverfahrens:

Die einzelnen Ratsfraktionen, mehrere Fraktionen gemeinsam und Gruppen von Ratsmitgliedern können dem Bürgermeister Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen. Diese Listen werden allen Ratsmitgliedern in der Sitzung am 06.11.2025 zur Kenntnis gegeben.

Verwaltungsseitig werden Stimmzettel gemäß dem nachfolgenden Muster für verschiedene Konstellationen vorbereitet:

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
in der Sitzung am 06.11.2025

Liste 1	❍
Liste 2	❍
Liste 3	❍
Liste 4	❍
Liste 5	❍
Nein	❍
Enthaltung	❍

Der Bürgermeister gibt für die einzelnen Wahlvorschläge eine Listennummer an, sodass jedes Ratsmitglied die Möglichkeit hat, die von ihm gewählte Liste auf dem Stimmzettel anzukreuzen.

Für den Fall, dass eine Stichwahl erforderlich wird, hält die Verwaltung ebenfalls vorbereitete Stimmzettel nach dem folgenden Muster bereit:

Stichwahl für die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters in der Sitzung am 06.11.2025	
Vorschlag A	❍
Vorschlag B	❍
Nein	❍
Enthaltung	❍

Hinsichtlich der Abstimmung und zur Vermeidung einer ungültigen Wahl sind folgende Durchführungshinweise zu beachten:

a) Zur Durchführung der in der Wahlkabine vorzunehmenden Stimmabgabe werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

b) Zum Ausfüllen der ausschließlich zu verwendenden und verwaltungsseitig vorbereiteten Stimmzettel ist das von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Schreibgerät zu nutzen.

c) Die Kennzeichnung der Stimmzettel hat durch ein X (sog. Andreaskreuz) zu erfolgen, welches in einen der vorgegebenen Kreise zu setzen ist.

d) Stimmzettel sind ungültig, wenn
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze erhalten,
 - sie durchgestrichen sind,
 - die Kennzeichnung **offensichtlich nicht mit dem verwaltungsseitig zur Verfügung gestellten Schreibgerät** vorgenommen wurde,
 - die Kennzeichnung nicht in der unter c) vorgeschriebenen Form (Andreaskreuz) erfolgt.

e) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

f) Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Im Auftrag

gez.
Bernd Goffart
Bürgermeister

gez.
Julia Hurtz